

Verbraucherwiderrufsrecht bei Maklerverträgen

§ 355 BGB

Rechtslage seit dem 13. Juni 2014

Seit dem 13. Juni 2014 gelten umfassende Neuregelungen im Verbraucherrecht, die sich auch auf das Maklerrecht auswirken. Im Internet oder beispielsweise per Email sowie Telefon oder Brief geschlossene Maklerverträge können durch den Verbraucher widerrufen werden. Gleiches gilt für Maklerverträge, die ein Verbraucher mit dem Makler außerhalb der Geschäftsräume des Maklers abschließt. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage, wobei sie unter Umständen vorzeitig enden kann, wenn der Makler seine Leistung vollständig erbracht hat. Wie vor dem 13. Juni 2014 muss eine Provision nur dann bezahlt werden, wenn es zum Abschluss eines Hauptvertrages (z.B. Miet- oder Kaufvertrag) kommt.

Immobilienmakler sind zur Einhaltung der Informations- und Belehrungspflichten gesetzlich verpflichtet.